



Landkreis Nordhausen

Bekanntmachung



Bekanntmachung zur Windenergie im Vorranggebiet „W-2 – Deponie Nentzelsrode“

zur Entscheidung über den Antrag der Firma Windpark Uthleben GmbH & Co. KG, Straße der Einheit 100, 99765 Heringen/Helme für eine wesentliche Änderung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), geändert durch Artikel 76 des Gesetzes vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)

Antrag der Firma Windpark Uthleben GmbH & Co. KG vom 28.10.2015 auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA) des Typs Enercon E115 mit einer Gesamthöhe von 206,85 Meter und einer Leistung von 3.000 kW nach Nr. 1.6.2, Kennzeichnung V des Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) im Vorranggebiet „W-2 – Deponie Nentzelsrode“, Gemarkung Uthleben, Flur 6 und 7, Flurstücke 13/51, 13/52, 13/53 und 16/43.

Auf den o.g. Antrag erging folgender

Bescheid:

Der Antrag der Firma Windpark Uthleben GmbH & Co. KG, Straße der Einheit 100, 99765 Heringen/Helme auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA) des Typs Enercon E115 mit einer Gesamthöhe von 206,85 Meter und einer Leistung von 3.000 kW nach Nr. 1.6.2 (Kennzeichnung V) des Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) im Vorranggebiet „W-2 – Deponie Nentzelsrode“, Gemarkung Uthleben, Flur 6 und 7, Flurstücke 13/51, 13/52, 13/53 und 16/43 wurde gemäß § 20 der 9. BImSchV

genehmigt.

Der Bescheid wurde mit Auflagen am 03.06.2016 erteilt.

Der Bescheid liegt während der Dienstzeit in der Zeit

vom 27. Juni 2016 bis einschließlich 10. Juli 2016

in den Räumlichkeiten des Landratsamtes Nordhausen, Zimmer 407, Behringstraße 3, 99734 Nordhausen und der Landgemeinde Stadt Heringen/Helme, Straße der Einheit 100, 99765 Heringen/Helme zur Einsicht aus. Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landratsamt Nordhausen, 99734 Nordhausen einlegen.

Die Widerspruchsfrist wird auch dadurch gewahrt, dass der Widerspruch beim Thüringer Landesverwaltungsamt, 99423 Weimar eingelegt wird. Bitte beachten Sie, dass eine Widerspruchseinlegung per E-Mail nicht dem Schriftformerfordernis genügt.

Jendricke
Landrat

Verzicht auf UVP

Die Windpark Uthleben GmbH & Co. KG, Straße der Einheit 100, 99765 Heringen/Helme hat gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), geändert durch Artikel 76 des Gesetzes vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474) einen Antrag auf Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von

zwei Windenergieanlagen (WEA) des Typs Enercon E115 mit einer Gesamthöhe von 206,85 Meter

in dem Vorranggebiet „W-2 – Deponie Nentzelsrode“, Gemarkung Uthleben, Flur 6 und 7, Flurstücke 13/51, 13/52, 13/53 und 16/43 gestellt.

Hierbei handelt es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen nach Nr. 1.6.2 (Kennzeichnung V) des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV).

Im Vorranggebiet „W-2 – Deponie Nentzelsrode“ sind bereits acht Windenergieanlagen in Betrieb.



Landkreis Nordhausen

Bekanntmachung



Für die Errichtung und den Betrieb einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit 6 bis weniger als 20 Windkraftanlagen nach Nr. 1.6.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2490) ist gemäß § 3c Satz 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls auf Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Gemäß § 3 a Satz 2 UVPG wird hiermit bekannt gegeben:

Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls, unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien, wird gemäß § 3 c UVPG festgestellt, dass durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten Windenergieanlagen in dem genannten Vorranggebiet keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Somit besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2006 (GVBl. S. 513), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13.03.2014 (GVBl. S. 92, 94) zugänglich und liegen im Landratsamt Nordhausen, Zimmer 407, Behringstraße 3, 99734 Nordhausen während der Dienstzeit in der Zeit vom 27. Juni 2016 bis einschließlich 10. Juli 2016 zur Einsichtnahme aus.

Jendricke
Landrat